



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn  
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen  
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/  
nach der Wittenbergischen Concordiformul/ ...**

**Herdesianus, Christoph**

**Newstatt an der Hardt, 1580**

**VD16 H 2265**

Franckfurtische Concordi Articul.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32887**

stritt vber dem Sacrament des Nachtmals / vnd von der Person Christi in beyden Naturen / auch der vbiq̄t̄et halben / (vermuthlich auß des Euthers Streittschriffte) wider erregt / Herr Martinus Bucerus von der Obrigkeit zu Franckfurt erfordert worden / daß er diesen gefehrlichen stritt zwischen iren Predicanten vergleichen vnd hinlegen solt / welcher auch solchs gethan / vnd zu letzt nach der Augspurgischen Confession vnd Wittenbergischen Concordiformul / diese Sach sehtberürter strittigen Articul halben nachfolgender massen verglichen vnd vereiniget hat.

Anno 42.  
In scriptis  
Buceri. fol.

## Franckfurtische Concordi Articul.

697.

Nota. Ist

die Franck-

furtische

Kirch bey

diesen Artic-

culn der

Augspurgi-

schen Con-

fession ge-

wesen / war-

umb läßt

man andere

auch nit da

bey bleiben?

Conditio

legitimi v-

sus in fide.

Ex V Vittē-

bergenfi

concordia.

In dem heiligen Nachtmal / wann man dasselbe nach der einsetzung des **HERRN** helt / wirdt der ware Leib vnd das Blut Christi warhafftig vnd wesentlich gegeben / vnd von denen / so das Sacrament also niessen / empfangen. Doch soll man hie kein loca<sup>l</sup>em vel circumscriptiuam praesentiam, das ist / einige gegenwertigkeit des orts oder stell nach umbgeschriebē / setzen vnd lehren. Derohalben dann auch nichts von einiger niderfahrt des **HERRN** vom Himmel herab gedacht werden soll.

Dann es ist beydes war / vnd soll allweg geprediget werden / daß Jesus Christus vnser **HERR** sitz vnd regier zur Rechten seines Vatters im Himmel / vnd gleichwol in seinem Nachtmal / wann dasselbe nach seiner einsetzung gehalten vnd gereicht wirdt / gegenwertig sey / vnd empfangen werde / von allen den jentgen / so die Sacrament also / wie sie der **HERR** einsetzt vnd befohlen hat / gebrauchen vnd die einsetzung

zung vnd Wort des HERRN nicht verkehren.

Diß beydes wirt durch das Göttliche Wort klärlich bezeuget / welchem man auch schlecht anhangen / vnd von diesem geheimnuß nicht zu scharpff inquiren vnd erforschen soll.

Es ist auch Christus im Himmel nicht an einem gewissen ort eingeschlossen / zc. Derwegen soll man von dem ort vnd weiß / wie der HERR im Himmel ist / nicht forschen / dann solches gebüret dem Gläubigen nicht / vnd ist der waren Gottes furcht zuwider.

August.  
cap. 6. de fi-  
de & Sym-  
bolo.

Welcher schlecht vnd einfältig gläubt vnd bekent / daß der HERR Christus in dieser seiner Himlischen vnd vnerforschlichen glori allwege bleibet / vnd daß er sich also daselbst bleibend vns in seinem N. Nachtmal gegenwertig mittheile.

Dann ob sich wol der HERR in diesem Sacrament / gleichsam als in einem Spiegel vñ rätzlein seines Wortes vnd warzeichen dargibt / welche ding von dieser Welt seyn / So gibt er sich doch in denselben nicht / nach art vnd weise dieser Welt / sonder durch ein Himlische vnd Göttliche weise.

Darumb sihet vnd ergreiffet ihn auch vnser Sinn oder Gemüth in den heiligen Warzeichen Brodt vnd Wein nicht / sondern allein das Gemüth im Glauben erhebt / thut solches. Er gibt sich auch allhie nicht zu einer speiß des Leibs / oder des alten Menschen. Dann es ist eine speise / die Leben bringet.

Diese weiß  
gebet allein  
die Gläubigen / vnd die  
Gottlosen  
gar nit an.

Man soll allhie keine Transsubstantiation des Brodtes vnd Weins in den Leib vnd das Blut Christi setzen / sonder mit Paulo vnd allen heiligen Vätern bekennen / daß in dem Nachtmal zwey ding gereicht

Wittenber  
gische Con-  
cordi erklä-  
rung.

l iij werden /

Historia von der  
werden/ ein Himlisch vnd ein irrdisch/ ein Himlisch/ der  
Leib vnd Blut Christi/ ein irrdisch/ Brot vnd Wein/  
als heilige Warzeichen/ durch welche vns der HERR  
seinen Leib vnd sein Blut warhafftig mittheilet.

Don der  
Person  
Christi wie  
der die Lehr  
des Bergis  
sche buch.

Also sollen wir auch in Christo zwei vnterschied-  
liche Naturen/ ein Göttliche/ vnd ein Menschliche/ als  
in einer Person vereiniget/ vollkommen vnd vntermi-  
schet/ das ist/ Christum vnsern HERRN/ waren  
Gott vnd waren Menschen glauben vñ bekennen. Vnd  
weil dann Christus warer Gott vnd Mensch ist/ so  
werden ihm auch recht vnd eigentlich alles/ was bey-  
den Naturen zugehört/ gegeben.

Ergo, ist sic  
mit vnstich-  
bar vñ vn-  
begreiflich.

Es ist aber ein Gottlose red/ wann einer sagt: Chri-  
stus ist ein Creatur (dann wann wir Christum nennen/  
so verstehen wir dadurch die Göttliche Person) recht a-  
ber wirt gesagt/ Die Menschliche Natur in Christo ist  
ein Creatur/ dan sie ist von der Göttliche vnterschieden/  
bleiben aber ganz vnd vollkommen/ wie die Göttliche.

Dan die Auferstehung hat dem Menschen Chri-  
sto die Himlische glori gegeben/ die Natur aber nicht  
genommen.

Wider die  
vbiquitet.

Hierumb so soll man die disputation von der vbi-  
quitet vñnd allenthalben gegenwertigkeit des Leibs  
Christi vnterlassen/ wie auch alles anders/ was von sol-  
chem grossen Geheimnuß in den Göttliche Schriften  
nicht gelehrt wirt.

Subferi-  
ption vnd  
zusag der  
Predican-  
te zu Franck-  
furt.

Diß alles haben sich die Predicanten vnd Kirchendie-  
ner zu Franckfurt/ als der heiligen Schrifft der Augspurgi-  
schen Confession/ den Regenspurgischen Articula/ vnd der  
Wittenbergischen Concordi gleichförmig vnd gemess/ also von  
Herzen anzunehmen/ vñ hin fürter allweg darnach zulehren/  
vnd gleichmessig davon zureden/ auch vestiglich dabey zublei-  
ben/

ben/versprochen vnd zugesagt. Auß welcher erscheinet/das zu der zeit die Augspürgische Confession / mit der Wittenbergischen Concordiformul/vñ den Regēspürgische/auch Franckfurtischen Articulu einen gleichen vnd einheltigen verstandt gehabt habe.

NOTA.

Siemell dann die Kirche zu Franckfurt sich vorhin Anno 36. zu Wittenberg / auch neben andern Oberländischen Evangelischen Stätten zu der Concordiformul bekant / so muß auß den obstehenden Articulu / wie man vom H. Nachtmal vnd der Person Christi wider die obiquitet glauben vnd halten soll / vnd was sich die Prædicanten derowegen zu lehren verobligirt/erfolge/das sie entweder samt dem Herrn Bucero von der Augspürgischen Confession/ auch Wittenbergischen Concordiformul abgewichen seyen/welches aber niemand mit warheit wirt sage können/Sintemal Bueerus von keinem derhalben gestrafft/noch von den Theologischen sachen vñ handlungen ist remouirt / sondern noch biß in das 46. jar/auch nach seinen Straßburgischen Propositionen vnd schlusreden/darinn er der Wittenbergischen Concordiformul waren verstandt widerholen wöllen / von den Ständen der Augspürgischen Confession für den vornemsten defensoren derselbigē auff allen Colloquijs ist gebraucht worden/welcher sich sonst/wenn er hett wissen vnd gedenccken sollen / das sein obstehende explication vnd erklärung der Wittenbergischen Concordiformul / vnd was er derohalben mit gutem wolwissen vnd willen des Herrn Lutheri gehandelt/nit der Augspürgischen Confession/wie man sich dasselbemat darob verglichen / gemess seyn sollte/nimmermehr würde für einen Patronum vnd Defensorem solcher Confession/so wol wider sich selbst vnd die Oberländische Kirchen/ als gegen den Papiisten haben lassen gebrauchen / wie es sich doch sekunde durch der Bergischen Vätter betrieglichs fürnemmen / unter dem schein der ersten veränderten Augspürgischen Confession ansehen will lassen / das er in seiner meynung disfalls

Was will  
man hiezu  
sagen.

diffals auß gutem vertrauen vbel betrogen vnd angefahren  
 sey/oder/wie solches von redlichen auffrechten Leuten nicht ver-  
 neint werden kan / man wirt müssen geständig seyn vnd bekenn-  
 en/ so die Kirch zu Franckfurt/ vñ dem Consens der Augspurg-  
 ischen Confession / durch die obstehende Articul nicht abge-  
 wichen noch außgeschlossen worden ist: Daß hiedurch als ei-  
 nem öffentlichen vnd approbierten vorurtheil vnd zeugnuß be-  
 wiesen vñnd erklärt sey / daß der Augspurgischen Confession  
 Articul/von des H E X X E N Nachmal / auß dem waren  
 verstande der Wittenbergischen Concordiformul nicht not-  
 wendig von der leiblichen gegenwertigkeit vnd niessung des  
 Leibs Christi im Brodt verstanden werden müsse / vnd daß  
 demnach die jenigen / die allein solche leibliche gegenwertigkeit  
 mit Bucero vnd den Oberländischen Euangelischen/auch der  
 Kirchen zu Franckfurt/sinnhalt ihrer vorerzehlten vereinigung  
 verneinen/der vrsach wegen eben so wenig / als sie / von der ge-  
 meinschafft vnd Consens der Augspurgischen Confession ab-  
 gesondert vnd außgeschlossen werden können / sonder daß die/  
 so sich zu denselben Articuln bekennen/ auch für verwandte der  
 Augspurgischen Confession zuhalten/ wie solches hievonden in  
 erklärung der Concordi acten zwischē Luthero vñ der Schweis-  
 herischen Kirchen noch weiter vnd vnwidersprechlich erwiesen  
 werden soll.

Frag an die  
 Theologen  
 zu Franck-  
 furt.

Als aber in den obstehenden Franckfurtischen Articuln  
 dasselbe mal vnter andern auch / beyde die Niderfahrt Christi  
 vom Himmel / vnd die vbiq̄uitet insonderheit mit außdrückli-  
 chen Worten / als in der Augspurgischen Confession / sampt  
 der Wittenbergischen Concordiformul gestricks zuwider we-  
 ren/ verworffen vnd außgemustert seyn worden / So will man  
 hierob die jetzigen Predicanten zu Franckfurt / vnd zuporderst  
 den Petrum Patientem, allein guter wolmeynung fragen/ vñ  
 ihr antwort gern vernemen/ Wann sie so wol bey der gemeinen  
 Witten

Wittenbergischen / als irer besondern Concordi Articuli / Lehr  
 vnd meynung bleiben vnd beharren wöllen / dazu sich dann das  
 Ministerium derselben zeit gegen der Obrigkeit vnd dem Her-  
 ren Bucero verpflichtet / In welche verpflichtung auch sie ohn  
 zweiffel ihren Vorfahren im Kirchenampt succedirt vnd ge-  
 retten / Ob ihnen hiedurch nicht verbotten vnd abgestrickt sey /  
 dem Bergischen Buch mit seine einverleibten Condemnatio-  
 nen vnd verdammungen zu unterschreiben / Oder aber / wo sie  
 se lust vnd willen dasselbe zuthun hetten / Ob sie dan nit durch  
 solche unterschreibung / den obgemelten Franckfurtischen Ar-  
 ticuli / auch der darangehenckten zusag / vnd verpflichtung of-  
 fentlich zuwider handeln / vnd das ganze Ministerium zusamt  
 der Obrigkeit / so der zeit im Regiment gewesen / verdammen /  
 vnd der verfolgung vnd lästerung / die man jetzt wider andere /  
 so gleicher Lehr vnd meynung / wie diese Articuli seyn / fürnimt /  
 würdig vnd unterwürffig machen vnd achten werden / wie sie  
 nun aber solches so bald mit warer Religions beständigkeit  
 verantworten / als sie vielleicht auß erpracticirter gutwilligkeit  
 thun möchten / das were dannoch wol zu hören / vnd der mühe  
 wehrt / daß man die Leut dessen gründtlich berichten vnd beres-  
 den köndte. Dann einmal / weil sie die obenerzehlte Articuli / für  
 den waren verstand der Augsburgischen Confession vnd der  
 Wittenbergischen Concordi formul gehalten vnd erkant / so ist  
 vnwidersprechlich / daß die annemung des Bergischen Buchs  
 ein öffentlicher abfall von der Augsburgischen Confession vnd  
 der Wittenbergischen Concordi formul sey.

Vnd das habe auch die zu Strassburg / vñ andere Ober-  
 ländische Euangelische Stätt mehr deren Vorfahren im Re-  
 giment vnd Kirchenamti sich zu der Wittenbergischen oberklär-  
 ten Concordi formul bekent / nit minder mit fleiß zubedencken  
 vnd wol in acht zuhaben / dieweil se / wie gemelt / aller dings vn-  
 möglich ist / daß das Bergische Discordi buch / vñ dessen unter-  
 schreibung

Alhie gile  
 es auff  
 hens / daß  
 man nit des  
 rogen wer  
 de.

Schreibung mit den vorigen vber der Augspurgischen Confession gepflogenen handlungē/dabey doch billich ein jeder vnbesdrangte gelassen werden solte / bestehen vnd zugleich statt haben köndte.

Es wölle auch der gutherzige Leser bey diesen Franckfurtischen Articula weiter warnemmen / mit was grossem betrug die Bergischen vätter die Leut zu blenden vnd zu vberreden vermeinen / daß/nach dem Herz Lutherus gestorben / Philippus Melanchthon sich erstlich vnderstanden haben solle / die Augspurgische Confession/vnd Wittenbergische Concordiformul auff einen andern verstande / dann Lutheri will vnd meynung gewesen / zu ziehen / da sie doch hergegen auß den obstehenden Regenspurgischen / auch diesen Franckfurtischen Articula befindet / daß mehr gedachte Augspurgische Confession nach der Wittenbergischen Concordiformul / durch dieselben Articula gangen vier oder fünff Jar vor des Lutheri Todt/eben in dem verstande / welchen setzt die Bergischen Vätter dem Herren Philippo / zu sonderer feindschafft vnd haß / für Sacramentirisch verdammen / ohn jemandes widersprechen erklärt and bekant worden sey / vnd ist also dißfals allein omb veränderung der zeit vnd Person zuthun : Sonst / vnd wann dieselbe noch/wie vor weren/vnnd man nicht jekunde erst zu caulliren vnd zu lästern fargenommen / dessen sich doch sonst in etlichen vnd dreißig Jaren her niemande hat vnderstehen dürffen/wolte man dieser der Bergischen Vätter Schismatischer trennung wol vberig / auch ihrer gewilichen Calumnien vnnd verdammunge gewillich frey / sicher vnd ohne seyn / Sie würden sich auch der Augspurgischen Confession hiezū eben so wenig/ als der Wittenbergischen Concordiformul / welche dann von einander nicht mehr gesondert werden können / zuberühmen vnd zubeheiffen haben.

Dann ob wol in derselben Concordiformul / wie auch  
in den

Falsche bes  
schuldigung  
des Herren  
Philippi.



in den Regenspurgischen vnd Franckfurtischen Articula/ auf den Worten Christi vnd Pauli recht gesetzt vnd bekant wirt/ daß in des H. E. Abendmal/wann es nach seiner Ordnung vnd eingefetzten gebrauch gehalten wirt/ mit Brot vnd Wein warhafftig zugegen seyn/gereicht vnd empfangen werden warer Leib vnd Blut Christi/ So erfolget doch nicht notwendig darauß/ Es habens auch Bucerus vnd der Euangelischen Oberländischen Kirchen Theologen samt ihme /sa auch vorzeiten Brentius selbst also nicht gemeyn/ noch verstanden/ daß darumb ein vnstichtbarer vnd vnbegreiflicher Leib Christi in dem irrdischen Element des Brots leiblich vnd wesentlich begriffen/vnd daselbst stätlich/ das ist/des orts vnd stell haben zugegen seyn/vnd also im Brot leiblich vnd mit eusserlichem Munde gegessen werden solte vnd müste/ vnd solchs fürnemlich auß diesen vier nachfolgenden gegründten Ursachen.

Ursachen/  
warumb  
auß der wa-  
ren gegen-  
wertigkeit  
vñ niessung  
des Leibs  
Christi im  
Nachmal  
kein leiblich  
gegen-  
wertigkeit  
vñ existens  
im Brode  
erfolge.

### Ursachen / warumb die Wittenbergische Concordiformul von keiner leiblichen gegenwert vñ mündliche niessung des waren Leibs Christi zuverstehen.

Erstlich von der vnwandelbaren warheit des Leibs Christi/wie der für ons in den Todt gegeben ist. Dann also vñ auß die weise ist der Leib vnd das Blut Christi allein ein ware speiß vnd tranck/wie es für die Welt ist gegeben. Dife warheit aber/ weil es fleisch vñ vnserm fleisch/auch geben von vnserm geben ist/durch welches niessung vnd gemeinschaftt in disem geheimnuß/die gläubigen seine mitglieder vñ eingeleibte werden / wie sie einige veränderung an den natürlichen vnd wesentlichen ei-

Das essen  
des Leibs  
Christi/ ver-  
ändert  
nichts an  
seiner natür-  
lichen wars-  
heit.

m iß gena